



Absender: Bauen und Umwelt

Vorlage-Nr.: 2006/0197

Veranlasser / Verursacher

Datum: 17.08.2006

Aktenzeichen:

Berichtsvorlage

Bericht zum Berichts Antrag der WASG-Fraktion vom 14.08.2006 zum „Ferienressort Beberbeck“

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreisausschuss	07.09.2006	6.2	nicht öffentlich
Kreistag	27.09.2006	11	öffentlich

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht des Kreisausschusses zum Berichts Antrag der WASG-Fraktion vom 14.08.2006 zum „Ferienressort Beberbeck“ wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Aufgrund des Berichts Antrages der WASG-Fraktion vom 14.08.2006 zum „Ferienressort Beberbeck“ wurde der nachfolgende Bericht erstellt.

Frage a):

In welchem Umfang beteiligt sich der Kreis an den Kosten der Untersuchung?

Antwort:

Der Landkreis Kassel beteiligt sich nicht an den Kosten für das hydrologische und das hydrogeologische Gutachten.

Frage b):

Welche Auswirkungen hat der veränderte Wasserhaushalt (Seenlandschaft) auf die Vegetation der im Kreis befindlichen Ländereien und darüber hinaus auf den Reinhardswald?

Antwort:

Die vorgenannten Gutachten liegen bislang nur der Stadt Hofgeismar vor und werden zuständigkeithalber durch die Hess. Landesanstalt für Umwelt und Geologie sowie die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel fachlich geprüft. Insofern können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine abschließenden, belastbaren Aussagen zur vorgenannten Fragestellung getroffen werden. Andererseits hat bereits am 09.08.2006 ein sog. "Info-Meeting bei der Stadt Hofgeismar stattgefunden.

Die HNA hat in der Ausgabe vom 22.07.2006 berichtet. Herr Bürgermeister Sattler hat den Teilnehmern der Informationsveranstaltung mitgeteilt, dass aus den Gutachten ersichtlich sei, dass Zweifel an einer zukünftig nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasservorkommen im Reinhardswald unbegründet sind. Speziell wurde im Rahmen dieser Veranstaltung bekannt, dass schon die bisherigen Wasserrechte der Stadt ausreichen, um die gesamte Ferienanlage mit Trinkwasser zu versorgen. Die Brauchwasserversorgung soll teils durch das von versiegelten Oberflächen aufgefangene Niederschlagswasser gesichert werden, teils aber auch durch einen neu nieder zu bringenden Tiefbrunnen süd-westlich der Schlossanlage Beberbeck.

Frage c):

In wie weit ist das Kreisbauamt in die Planung mit einbezogen?

Antwort:

Der Fachbereich Bauen und Umwelt unterhält übliche Kontakte mit der Stadtverwaltung Hofgeismar auf Arbeitsebene. Diese fachlichen Kontakte unterscheiden sich nicht gegenüber denjenigen, die bei anderen Großprojekten sinnvoll, erforderlich und üblich sind.

Frage d):

Wird der Kreisausschuss von der Stadt Hofgeismar, der Landesregierung und dem Planungsbüro Krause & Bohne zeitnah über den Stand der Planung informiert?

Antwort:

Die Kommunikation zwischen Stadt, Kreis und Land weist keine Besonderheiten auf. Bislang hat ein ungestörter, zeitnaher Austausch hinsichtlich der gegenseitig berührenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Projektierung des Ferienressorts Schloss Beberbeck stattgefunden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der ungestörte Informationsfluss in Zukunft behindert sein könnte.

Frage e):

Wie wird sichergestellt, dass der Kreistag fortlaufend über das Projekt informiert wird?

Antwort:

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Kreisausschuss über den ihm vorliegenden Kenntnisstand zum geplanten Ferienressort Beberbeck unter Punkt 3 der Kreistagssitzung informiert.

Frage f):

Wird das Projekt behindertengerecht geplant? Entstehen dort Arbeitsplätze behindertengerecht und wird die Pflichtgrenze von 6% eingehalten? Wie wird garantiert, dass dort Behinderte Urlaub machen können?

Antwort:

Wie jedes andere bauliche und wirtschaftliche Unternehmen unterliegt auch hier das hinterfragte Großprojekt Ferienressort Beberbeck zahlreichen gesetzlichen Vorgaben, deren Einhaltung durch die zuständigen Behörden des Landkreises und des Landes überprüft werden. In den Prüfungsumfang der Bauantragsunterlagen fällt z. B. auch der Nachweis "barrierefreien Bauens" entsprechend § 46 der Hess. Bauordnung. Dort ist ausgeführt, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen so errichtet werden müssen, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Die für die Einhaltung sozialer und rechtlicher Standards beauftragten Ämter und Behörden können aber nur diejenigen rechtlichen Festlegungen einfordern, die auf einer gesetzlichen Grundlage basieren. Darüber hinausgehende soziale oder bauliche Standards sind jeweils freiwilliger Natur und in das wirtschaftliche und/oder ethische Ermessen des Investors oder Betreibers gestellt.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

Beschreibung
Berichtsantrag der WASG-Fraktion vom 14.08.2006